

Ab dem 16. Dezember bis zum 10. Januar gelten **zu den bereits bestehenden Regelungen in Baden-Württemberg folgende weitere Einschränkungen**:

## **A. Schulen und Kitas**

Die Schulen und Kitas in Baden-Württemberg werden vorzeitig schon am 16. Dezember geschlossen. Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen wird Fernunterricht angeboten. Für Kindergarten-Kinder und Schüler bis Klassen 7, deren Eltern an ihrem Arbeitsplatz unabhkömmlich sind, wird es eine Notbetreuung geben, die von den Schulen respektive den Kita-Trägern organisiert wird. Eltern sollten, so der Appell der Landesregierung, auf die Notbetreuung verzichten, wenn das möglich ist – um die Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.

## **B. Einzelhandel**

Einzelhandel und Frisöre müssen ab dem 16. Dezember weitgehend schließen. Der Bund wird die betroffenen Unternehmen mit unterschiedlichen Maßnahmen unterstützen. Details zu den Regelungen gibt der Bund zeitnah bekannt (erste Infos unter „F.“).

***Nicht betroffen von der Schließung sind:***

1. Der Einzelhandel für Lebensmittel.
2. Wochenmärkte für Lebensmittel und Direktvermarkter von Lebensmitteln (z.B. Hofläden).  
Hinweis zu 1. + 2. : Der Verkauf von non-food Produkten im LEH, die nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind, kann eingeschränkt und darf keinesfalls ausgeweitet werden. Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten.
3. Abhol- und Lieferdienste für Speisen
4. Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker und Hörgeräteakustiker.
5. Tankstellen, Kfz-Werkstätten und Fahrradwerkstätten.
6. Banken und Poststellen.
7. Reinigungen und Waschsaloins.
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte
9. Der Weihnachtsbaumverkauf.
10. Der Großhandel.

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird nun bundesweit untersagt – so wie es in Baden-Württemberg bereits der Fall ist.

## **C. Ausnahmen von den Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen über Weihnachten eingeschränkt**

Möglich sind (Stand 14.12.) Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis. Der engste Familienkreis bedeutet:

- Angehörige desselben Haushaltes.
- Ehegatten.
- Unverheiratete Lebenspartner\*innen und Partner\*innen.
- Verwandte gerader Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen auch an Weihnachten nicht zur Gesamtpersonenzahl hinzu.
- Die Begrenzung auf maximal zwei Haushalte ist an den Weihnachtstagen für Familientreffen aufgehoben.

Für Besuche bei engen Freunden und Bekannten an Weihnachten gilt weiter die Regelung von maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten.

**Silvester:** Wegen der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems ist der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten. Die in Baden-Württemberg geltenden Ausgangsbeschränkungen gelten auch über den Jahreswechsel.

## **D. Gottesdienste**

Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind nur noch unter folgenden Bedingungen möglich:

Mindestabstand von 1,5 Metern + Es gilt Maskenpflicht + Der Gemeindegesang ist untersagt. In den kommenden Tagen werden Gespräche mit den Glaubensgemeinschaften geführt, um zu geeigneten Regelungen zu kommen.

## **E. Kontakte am Arbeitsplatz reduzieren - „Home-Office“**

Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können. Arbeitgeber sind verpflichtet, in den Betrieben die Hygieneregeln aus der Corona-Verordnung umzusetzen. Auch sind sie gesetzlich gegenüber ihren Angestellten zur Fürsorge verpflichtet.

## F. Staatliche Hilfe für betroffene Unternehmen

Durch diese Maßnahmen müssen einige Wirtschaftsbereiche auch im kommenden Jahr weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher wird der Bund die betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützen.

Dafür steht die verbesserte **Überbrückungshilfe III** bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Mit verbesserten Konditionen, insbesondere einem höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 500.000 € für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen, leistet der Bund seinen Beitrag, Unternehmen und Beschäftigung zu sichern. Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es Abschlagszahlungen ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen geben.

Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem **Teilabschreibungen** unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden.

Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität.

## G. Ausgangsbeschränkungen in Baden-Württemberg

Der Aufenthalt **tagsüber** (05.00 Uhr bis 20.00 Uhr) ist außerhalb der eigenen Wohnung nur aus folgenden triftigen Gründen erlaubt:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen.
- Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, wie etwa Gassi gehen.
- Der Besuch von Schulen, Kindertagesstätten und beruflichen sowie dienstlichen Bildungsangeboten.
- Der Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs.
- Ansammlungen die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts.
- Erledigung von Einkäufen.

- Ansammlungen und private Veranstaltungen im privaten Raum mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder maximal 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten sowie Verwandten in gerader Linie und Partner; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
- Veranstaltungen nach § 10 Absatz 4 CoronaVO wie die Teilnahme an Gerichtsterminen oder Sitzungen kommunaler Gremien.
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts.
- Die Teilnahme an sonstigen nicht der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 CoronaVO.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz.

Der Aufenthalt **nachts** (20.00 Uhr bis 05.00 Uhr) ist außerhalb der eigenen Wohnung nur aus folgenden triftigen Gründen erlaubt:

- Besuch von privaten Feiern in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember.
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen.
- Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, wie etwa Gassi gehen.
- Der Besuch von Schulen, Kindertagesstätten und beruflichen sowie dienstlichen Bildungsangeboten.
- Der Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs.
- Veranstaltungen nach § 10 Absatz 4 CoronaVO wie die Teilnahme an Gerichtsterminen oder Sitzungen kommunaler Gremien.
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Ansammlungen die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.